



RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2015 bis 2017

Impressum

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Dezernat II
Jugendamt

Postanschrift: Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Internet: www.teltow-flaeming.de

Telefon: 03371 608-0
Fax: 03371 608-9005

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Fördergrundsätze.....	4
1.1 Zuwendungszweck.....	4
1.2 Zuwendungsgegenstand	4
1.3 Zuwendungsempfänger.....	5
1.4 Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	6
1.6 Verfahren	6
1.7 Zu beachtende Vorschriften	7
2. Förderbereiche.....	7
2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten.....	7
2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten	9
2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII	10
2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gem. § 11 SGB VIII	12
2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII ..	12
3. Geltungsdauer.....	14
4. Formulare.....	14

1. Allgemeine Fördergrundsätze

1.1 Zuwendungszweck

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 des SGB VIII). Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Vorrangiges Ziel ist es, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit den Kommunen gemeinsam vor Ort auszugestalten. Dazu ist zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune eine Vereinbarung abzuschließen mit folgendem Inhalt:

- Ziele, Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
- Kommunikations- und Kooperationsstrukturen
- Gesamtanzahl der geförderten und der durch die Kommune selbst finanzierten Personalstellen
- bedarfsgerechte Anzahl der Personalstellen sowie
- finanzielle Beteiligung des Landkreises und der Kommune.

Des Weiteren beabsichtigt der Landkreis, eine Vereinbarung gemeinsam mit der jeweiligen Kommune und der Schule bis Ende 2015 abzuschließen. Sie soll

- die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommune und der Schule regeln und
- die einzelnen Aufgaben und Leistungen festschreiben.

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Abs. 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1.2 Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden:

- Personal- und Personalnebenkosten - Förderbereich 2.1
- Sach- und Betriebskosten - Förderbereich 2.2
- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3, in Form von
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - Jugendinitiativen
 - Außerschulischer Bildung und
 - Internationalen Jugendbegegnungen
- Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gem. § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.4
- Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII – Förderbereich 2.5

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben
- gewerblich durchgeführt werden
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Abs. 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe, die erwarten lassen, dass die Vorgaben nach den §§ 74 und 75 SGB VIII erfüllt werden
- amtsfreie Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark im Landkreis
- Jugendinitiativen (gilt nur für den Förderbereich 2.3)

Anmerkung: Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes dar.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich an:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben
- Ehrenamtliche bis 27 Jahre (Förderbereich 2.4)
- erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5)

Grundvoraussetzung für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten ist die zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Kommune abgeschlossene Vereinbarung zur Verteilung der Personalstellen in der Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule. Dies gilt nicht für die Förderung von Personal- und Personalnebenkosten von Personalstellen in kreiseigenen Einrichtungen.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII vorliegt.

Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, entsprechend der Qualitätsstandards tätig und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.5 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung

Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.5.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Abstimmung mit dem Jugendamt hat dann zu erfolgen, wenn sich die prozentuale Aufteilung der vereinbarten Leistung in der sozialpädagogischen Arbeit um mehr als 20 % verändert. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung)
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben wurden.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der sozialpädagogischen Fachkräfte enthalten.

Gefördert werden Personalstellen:

- der Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Sozialarbeit an Oberschulen und an der Gesamtschule) in Höhe von 62,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personal- und Personalnebenkosten
- im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) gem. § 80 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

- Bruttogehalt
- vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- arbeitsmedizinische Untersuchungen
- Schwerbehindertenabgabe

Zuwendungsfähige Personalnebenkosten sind:

- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800 Euro je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.)
- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten).

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers
- Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten)
- Jahresarbeitsplan

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe – Grafstat)
- Sachberichtsbogen des Landkreises
- Belegliste des Landkreises
- Nachweise von Fort- und Weiterbildungen des Stelleninhabers im Maßnahmezeitraum

2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Sachkosten für sozialpädagogische Arbeit

- in der Jugendarbeit i. H. v. 1.750 Euro / je VZE /Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.750 Euro / je VZE/Jahr
- in der Jugendsozialarbeit
 - an kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 2.500 Euro / je VZE/Jahr
 - an Oberschule und Gesamtschule i. H. v. 1.250 Euro / je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.250 Euro / je VZE/Jahr
- im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfs (flexible Stelle)
i. H. v. 1.750 Euro / je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendarbeit und
i. H. v. 1.250 Euro / je 0,5 VZE/Jahr in der Jugendsozialarbeit

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro /VZE/Jahr
- Fahr-/Transportkosten
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.)
- Telefon und Internet

2. Betriebskosten für die Umsetzung der Maßnahmen (außer SaS)

- für Jugendarbeit i. H. v. 1.100 Euro / je VZE/Jahr in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. 1.100 Euro / je VZE/Jahr
- im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfes (flexible Stelle) i. H. v. 1.100 Euro / je VZE/Jahr

Zuwendungsfähige Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser
- Müll
- Energie, Brennstoffe
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen)
- Reinigungsmittel

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- Belegliste des Landkreises

2.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Abs. 3 SGB VIII orientieren und an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch ihre aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt.

Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

1. Jugendarbeit (JA) in Sport, Spiel und Geselligkeit

Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.

Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. –gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2. Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

3. Außerschulische Bildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen.

Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

4. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für

andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr)

- Projekte der JA in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr
- Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 1.500 Euro/Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kosten für pädagogisches Material
- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Speisen und Getränke bis 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben
- Fahr-/Transportkosten
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien (z.B. DVD, Tonträger)

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben
- Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.)
- Nachweis von Bildungsstunden durch die Fachkräfte bzw. Fachreferenzen (bei Bildungsveranstaltungen)
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über
 - die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung,
 - die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Teilnehmerliste mit Adresse und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.4 Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gem. § 11 SGB VIII

Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind - in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene - die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i .H. v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kursgebühren
- Fahrkosten
- Unterkunft

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.5 Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz
- Suchtprävention
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention
- Okkultismus und Sektenproblematik

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes.

Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro / Projekt/Jahr

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die

- Zielgruppe und deren Bedarf
- Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes
- Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Fahr-/Transportkosten
- Kosten für pädagogisches Material
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medien (z. B. Fachliteratur, DVD, Tonträger usw.)

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen
- Ausgaben für Lebensmittel
- Fahrkosten außerhalb von Honorarverträgen

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro /Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschl. Fahrkosten)

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.